

**Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Satzung
zur 9. Änderung der Verbandssatzung
des Verbandes Region Rhein-Neckar**

§ 1

In der Verbandssatzung werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

§ 10 Abs. 5a erhält den neuen Wortlaut:

- (5) Der /die Verbandsvorsitzende erhält die folgenden Befugnisse:
- a) Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushaltsplan des laufenden Jahres eingestellt sind.

§ 8 Abs. 5a erhält den neuen Wortlaut:

- (5) Der Verwaltungsrat erhält die folgenden Befugnisse:
- a) Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 150.000,00 € bis 500.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.

§ 12 Abs.4 erhält den neuen Wortlaut:

- (4) Der Planungsausschuss erhält die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 150.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.

§ 13 Abs. 4 erhält den neuen Wortlaut:

- (4) Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement erhält die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 150.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.

§ 19 „Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes“ erhält den neuen Wortlaut:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf dem Internetauftritt des Verbandes Region Rhein-Neckar unter

www.vrrn.de

im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Hierzu gehören insbesondere Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind ebenfalls auf dem Internetauftritt des Verbandes zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse zugegangen sind.

- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Verband Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.

- (4) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen erfolgen (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der späteste Tag des Erscheinens der Staatsanzeiger. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (5) Art. 5 Abs. 5 des Staatsvertrags bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit Erlass vom 26. Januar 2026, Az. MLW1-24-138/19 genehmigt.

Mannheim, den 12. Dezember 2025
Verband Region Rhein-Neckar

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender